**Genehmigung nach §§ 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ i.V. mit §§ 1 und 2, laufende Nr. 7.1.3.1, Spalte C Buchstabe G und Spalte d Buchstabe E der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV).**

**Genehmigung**

**I. Tenor**

**1. Gegenstand der Genehmigung**

Herrn Josef Grumler, Duisenburger Str. 58, 49811 Lingen (Ems), wird aufgrund seines Antrages vom 26.07.2010, Eingang am 03.08.2010, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung seines Betriebes durch

* die Errichtung und den Betreib eines 3. baugleichen Hähnchenmaststalles mit 38.794 Plätzen,
* die Errichtung einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage mit ASL-Behälter und Abtankplatz,
* die Aufstellung von drei Futtermittelsilos,
* den Einbau von drei Erdbehälter für Reinigungswasser,
* die Erhöhung der Besatzdichte der vorhandenen Masthähnchenställe von 35 kg/m² auf 39 kg/m sowie
* die Änderung der vorhandenen Ablufttürme (BE1a und BE 2a) durch Einbau von Einzelkaminen in den Ablufttürmen

erteilt.

¹ Alle Rechtsvorschriften und sonstigen Regelwerke ohne Anm. werden in ihren aktuell gültigen Fassungen angewendet.

Die Gesamtanlage hat nach der Umsetzung des Vorhabens eine Kapazität von 116.382 Masthähnchenplätzen.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49811 Lingen (Ems)

Straße: Jagdweg

Gemarkung: Altenlingen

Flur: 40

Flurstück: 159/2

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch die nachstehenden Anforderungen dieser Genehmigung Änderungen ergeben.

**2. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**3. Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen und werden durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt.

**II. Vorbehalte / Bedingungen / Abweichungen**

Die Nebenbestimmungen früherer Genehmigungsbescheide gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichung ergeben.

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der jeweiligen Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

**Abweichung:**

Die für Ihr Bauvorhaben am 09.07.2020 beantragte Abweichung von den Vorschriften des § 5 Absatz 1 Nr. 3 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) wird gemäß § 66 NBauO zugelassen.

**III. Nebenbestimmungen**

**Auflagen:**

**1. Allgemeines**

1.1 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antrags-

 Unterlagen den Überwachungsbehörden auf Ver­langen vorzulegen.

1.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist der Stadt Lingen (Ems), Fachdienst Bauordnung und Denkmalpflege, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**2. Luftreinhaltung / Abluftreinigungsanlage**

2.1 Der Immissionsschutztechnische Bericht der Firma ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, Hessenweg 38, 49809 Lingen (Ems) vom 09.11.2017 - Bericht-Nr. LGS5332.1+2/02 - über Geruchsimmissionssituation und die Ermittlung der Zusatzbelastung an Ammoniak- konzentration und Stickstoffdeposition sowie Staubimmissionen ist Bestandteil dieser Genehmigung und im Rahmen der Errichtung sowie beim späteren Betrieb der Anlage zu beachten. Die zugrunde gelegten Ausgangsdaten, Betriebsbedingungen und der

 dargestellte Betriebsumfang sind einzuhalten.

2.2 Solange der Stall mit Tieren belegt oder verschmutzt ist, muss die Abluftreinigungs-

 anlage in Betrieb sein, sodass austretende diffuse Emissionen aus Fenstern und Türen ausgeschlossen werden können.

2.3 Sofern Notlüfter mit nicht TA-Luft-konformer Ableitung geplant sind, ist durch die Auslegung der Lüftungsanlage sicherzustellen, dass diese lediglich bei Witterungsextremen kurzzeitig zum Zwecke der Tierrettung in Betrieb genommen werden.

2.4 Sofern z.B. durch besondere Umstände eine kurzzeitige Zwischenlagerung von Mist erforderlich wird, ist der Mist unverzüglich luftdicht abzudecken.

2.5 Die Austrittsgeschwindigkeit des Abgases beträgt zu jeder Stunde mindestens 7 m/s.

2.6 Die Schornsteinbauhöhen betragen mindestens 10 m über Grund, überragen den First um mindestens 3 m und betragen mehr als das 1,7-fache der Gebäudehöhen.

2.7 Das mit diesem Bescheid genehmigte Stallgebäude darf nur zusammen mit der eben- falls genehmigten Abluftreinigungsanlage errichtet und betrieben werden. Die gesamte Abluftführung des Stallgebäudes hat über die genehmigte Abluftreinigungsanlage zu

 erfolgen, da die Anlage zur Minderung der Ammoniak- und Staubemissionen erforderlich ist.

2.8 Die Abluftreinigungsanlage ist gemäß den Antragsunterlagen (s. hierzu insbesondere Bauzeichnung, Darstellung der Bemessungsdaten und Wartungsvertrag) sowie entsprechend dem für die Anlage erteilten DLG-Signum (DLG-Prüfbericht 6260) zu errichten und zu betreiben.

2.9 Es ist sicherzustellen, dass nach Inbetriebnahme des Stallgebäudes mit Abluftreinigungsanlage (Erreichen der vollen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage) folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

* Abscheidung von Ammoniak ≥ 70 %
* Abscheidung von Staub ≥ 70 %

Frühestens nach 4 Monaten, spätestens jedoch innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage ist durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG bei voller Belastung der Abluftreinigungsanlage eine Abnahmemessung gem. Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durchzuführen.

Das Ergebnis der Messung ist in einem Abnahmebericht darzustellen und der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach Durchführung der Messung vorzulegen.

Bereits bei der Abnahme des Stalles ist eine Auftragsbestätigung der Messstelle zur geplanten Abnahmemessung unter Angabe des vorgesehenen Messtermins / Messzeitraumes vorzulegen. Die Abnahmemessung ist während eines Mastdurchganges bei höchster Sommerluftrate durchzuführen.

Sollte dieses nicht möglich sein, ist stattdessen zusätzlich zur Abnahmemessung eine Funktionsprüfung entsprechend Runderlass des Nds. MU, d. MS u. d. ML vom 23.09.2015 (Filtererlass II) durchzuführen.

Das Ergebnis der Funktionsprüfung ist ebenfalls in einem Bericht darzustellen und der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach Durchführung vorzulegen.

2.10 Für die Abluftreinigungsanlage ist ein elektronisches Betriebstagebuch entsprechend Ziffer 4 der Anlage „Prüfung von Abluftreinigungsanlagen in der Nutztierhaltung“ des Runderlass des Nds. MU, d. MS u. d. ML vom 23.09.2015 (Filtererlass II) zu führen.

2.11 Spätestens nach Inbetriebnahme und nach der ersten Abnahmemessung der Anlage ist mindestens 1x jährlich vom Bauherr/Betreiber eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG mit einer regelmäßigen Funktionsprüfung gemäß Runderlass des Nds. MU, d. MS u. d. ML vom 23.09.2015 (Filtererlass II) zu beauftragen. Die entsprechende vertragliche Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde bei der Abnahmemessung vorzulegen. Änderung oder Kündigung des Vertrages sind der Genehmigungsbehörde ebenfalls rechtzeitig anzuzeigen.

Die Funktionsprüfung umfasst mindestens folgende Parameter:

* Reingasfeuchte
* NH3 – Abscheidung mittels geeigneter Prüfröhrchen (nicht bei Einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung)

Zusätzlich ist das elektronische Betriebstagebuch im Hinblick auf folgende Kriterien zu prüfen:

* Nachvollziehbarkeit des Frischwasserverbrauchs
* Nachvollziehbarkeit des Stromverbrauchs
* Einhaltung des pH-Wertes Prüfröhrchen
* Einhaltung des Leitfähigkeitswerts
* Einhaltung der Abschlämmrate
* Plausibilität von Volumenstrom und Druckverlust

Jeweils spätestens zum 01.11. eines jeden Jahres ist der Genehmigungsbehörde der Nachweis über die durchgeführte Funktionsprüfung inklusive der Auswertung des elektronischen Betriebstagebuches vorzulegen.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einem Bericht gemäß Runderlass des Nds. MU, d. MS u. d. ML vom 23.09.2015 (Filtererlass II) darzustellen und der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfung vorzulegen.

2.12 Für alle Lüftungsleistungen der Be- und Entlüftungsanlage ist von der installierenden Firma eine Installationsbescheinigung vorzulegen.

2.13 Änderungen des noch vorzulegenden Wartungsvertrages der Abluftreinigungsanlage sind unverzüglich der Stadt Lingen (Ems), Fachdienst Bauordnung und Denkmalpflege, mitzuteilen.

2.14 Es ist ein manuelles Betriebstagebuch zur führen, aus dem mindestens die Belegung des Stalles, der Einstallungstermin, wöchentlich die Anzahl und das Gewicht der Tiere sowie außerordentliche Betriebsereignisse, wie z. B. Stromausfälle, hervorgehen.

Die Genehmigungsbehörde ist jederzeit berechtigt, sich die Daten der Betriebstagebücher vorlegen zu lassen.

2.15 Für die Abnahmemessung sowie die wiederkehrenden Messungen an der Abluftreinigungsanlage ist ein Messplatz mit einer Probeentnahmestelle zu schaffen. Hierbei sind die Richtlinien DIN EN 15259 (ehem. VDI 4200) und VDI 2066, Blatt 1, zu beachten. Der Messplatz muss entsprechend TA-Luft Ziffer 5.3.1 ausreichend groß und leicht begehbar sowie so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Bei der Planung und Bauausführung der Anlage ist dies bereits entsprechend zu berücksichtigen.

2.16 Um eine Kontrolle des Filters zu ermöglichen, müssen die Abluftschächte des Filters und der Kontrollraum mit der elektronischen Aufzeichnung zugänglich gemacht werden. Dies kann entweder durch Leitern und/oder Tritte erfolgen, die die Anforderungen der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift erfüllen.

2.17 Spätestens 14 Tage vor dem geplanten Inbetriebnahmezeitpunkt ist ein entsprechender Wartungsvertrag sowie die Bescheinigung der Herstellerfirma über den ordnungs-

 gemäßen Einbau aller entsprechend der Eig nungsfeststellung für die Abluftreinigungs-

 anlage einschließlich zugehöriger Zulassungsunterlagen für die Abluftreinigungsanlage als erforderlich dargestellten Mess-, Regel- sowie Aufzeichnungseinrichtungen beim Fachdienst (FD) Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Lingen (Ems) vorzulegen.

 Soweit der Einbau nicht von der Herstellerfirma selbst vorgenommen wurde, haben die von der Herstellerfirma zum Einbau autorisierten Firmen die Erklärung mit zu unter- zeichnen. Die von diesen Firmen vorgenommenen Einbauten sind dabei konkret zu benennen.

**3.** **Lärmschutz**

3.1 Der schalltechnische Bericht - Nr. LL13623.1/01 - der Firma ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, Hessenweg 38, 49808 Lingen (Ems), vom 17.01.2018 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dem Bericht zugrunde liegenden Annahmen und Vorgaben sind beim Bau und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

 Für die Beurteilung der Lärmsituation sind die relevanten Wohngebäude im Einwirkungsbereich dieser Anlage mit dem Schutzanspruch entsprechend ihrer Gebietsausweisung zu berücksichtigen. Es wurden die Immissionspunkte (IP) 1 – 3 bestimmt, die als Mischgebiet (MI) und allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen sind. Für die jeweiligen Gebiete gelten unterschiedliche Immissionswerte.

 *Immissionspunkte Gebietsnutzung Immissionswerte gem.*

 *TA Lärm in dB (A)*

 *tags nachts*

 *IP 01: Im Brooke 1 MI 60 45*

 *IP 02: Jagdweg 1 MI 60 45*

 *IP 03: Heinrich-Voß-Str. 39 WA 55 40*

**4. Gewässerschutz**

4.1 Grundwasserschutz / gesicherte Entsorgung
Mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten an der Anlage ist dem Fachdienst Umwelt - Untere Wasserbehörde - der Stadt Lingen (Ems) ein Nachweis einzureichen, dass das Fassungsvermögen der dem Betrieb zu Verfügung stehenden Abwasserbehälter und JGS - Lageranlagen größer ist als die erforderliche Kapazität (Mengenbilanzierung) für die Menge an Wirtschaftsdünger (z.B. Jauche, Gülle und Silagesickersaft, nährstoffbelasteten Abwässern oder Festmist), welche während des längsten Zeitraumes anfallen, in dem die Abgabe, vertraglich gesicherte Lagerung bzw. das Ausbringen von Wirtschaftsdünger, nicht zulässig ist.
Die hierzu aufgestellten Bemessungsnachweise / Mengenbilanzierungen sind einzureichen.

4.2 Änderungen bezüglich einer vertraglich gesicherten baulichen Anlage zur Sicherstellung der Entsorgung (§ 41 NBauO) sind der Genehmigungsbehörde umgehend anzuzeigen.

4.3 Zur Reinigung der Ställe dürfen nur biologisch abbaubare Reinigungsmittel verwendet werden.

4.4 Die anfallenden Stall-Reinigungsabwässer (Tierexkremente und Wasser) sind in einer abflusslosen Grube (JGS-Lageranlage BE 4a) zu sammeln, deren Nutzinhalt mindestens dem Abwasseranfall einer Stallreinigung entspricht (bei z. B. 14 Liter/m² Stall-Nutzfläche ≈ 26,5 m³).

4.5 Die Entwässerungsrohrleitungen sind flüssigkeitsdicht in die Bodenplatten der Ställe und in die v. g. JGS-Lageranlage einzubinden.
Dies ist grundsätzlich für ein durch die Betonsohle bzw. -wand geführtes Rohr mit dicht angeschweißtem Ringblech erfüllt, wenn das Ringblech in der „Wandmitte“ liegt und mindestens 150 mm in den Beton einbindet. Ausführungen, z. B. mittels nachweislich geeignetem Dichtsatz bzw. werksgefertigtem Anschlussflansch, sind entsprechend ihres bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises zu erstellen.
Die Dichtheit der v. g. Rohrleitungen ist mittels einer Druckprobe nachzuweisen.

4.6 Der JGS- / Schmutzwassersammelbehälter ist unter Berücksichtigung der „Anlage 7“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. Teil I Nr. 22 S. 905) sowie der TRwS „JGS - Anlagen“ bzw. des DWA-Regelwerk „Arbeitsblatt DWA-A 792“ (August 2018) zu errichten.
 Darüber hinaus ist die Unterkante der Behälterabdeckung (Schachtdeckel) mindestens 10 cm höher als die niedrigste Ablaufoberkante der Stall-Entwässerung anzulegen.

4.7 Die Bodenplatten des Hähnchenmaststalles sowie die „Bodenwanne der Abluft-

 reinigungsanlage“ sind fugenlos und flüssigkeitsundurchlässig, aus Stahlbeton

 herzustellen.
Die Dicke der jeweiligen Betonsohle ist statisch nachzuweisen, hierbei sind sämtliche Betriebsbedingungen, z. B. das Befahren mit Entmistungsfahrzeugen, zu berücksichtigen.
Ggf. erforderliche Schutzanstriche / -beschichtungen sind entsprechend ihren Zulassungen durch Fachbetriebe auszuführen.

4.8 Hinsichtlich der Anforderungen an den Beton (Güte und Überwachung) ist die DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 zu beachten. Die Betongüte ist durch Lieferscheine nachzuweisen. Sie sind spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen.

4.9 Vor Baubeginn, mindestens jedoch vier Wochen vor Ausführung der Bauarbeiten, ist dem Fachdienst Umwelt - Untere Wasserbehörde - der Stadt Lingen (Ems) eine „Ausführungszeichnung“ (Zeichnung nach Vorgabe des Herstellers der Abluftreinigung) der Abluftwäscher-Auffangwanne einschließlich der Vorlagegrube einzureichen.

4.10 Das Umschlagen, Verladen des Festmistes hat ausschließlich auf einer ausreichend befestigten leicht zu reinigenden Fläche (z.B. wasserundurchlässige Betonfläche) zu erfolgen. Die Betriebsbereiche (Flächen / Fahrwege) auf denen mit Festmist umgegangen wird sind derart zu betreiben, dass hier grundsätzlich keine verunreinigten Abwässer anfallen.

4.11 ASL- / Schwefelsäure- Lagerung / -Abfüllplatz:
Die Abfüllfläche am ASL-Behälter ist, unter Berücksichtigung des v. g., flüssigkeitsdicht und widerstandfähig (z. B. in Beton, wasserundurchlässig nach DIN 1045 neu in Verbindung mit DIN 206 oder gleichwertig) zu befestigen.
Die bei Abfüllvorgängen auf dieser Fläche ggf. anfallenden wassergefährdenden Stoffe und Niederschlagsabwässer sind dem, flüssigkeitsdicht und hinreichend widerstandfähig zu erstellenden, Schmutzwassersystem der Anlage (BE 3a) zuzuführen.

4.12 Die Unterkante der Behälterabdeckung (Schachtdeckel) des Erdbehälters (BE 3a V) ist mindestens 10 cm höher als die niedrigste Oberkante der angeschlossenen Entwässerungsabläufe anzulegen.

4.13 Die Befüllung / Entnahme der Behälter darf nur über fest installierte Annahme- / Entnahmestutzen erfolgen, die mit einem baulich sicheren und ausreichend dimensionierten Anfahrschutz gegen Beschädigungen zu schützen sind.

4.14 Die Dokumentation / Nachweise über die ausgeführten Arbeiten (Aufstellung des Behälters, fachgerechte Montage von Überfüllsicherung und Leckagesonde) sowie die Prüfzeugnisse / Zulassungen, bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise des Behälters, der Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen des ASL-Lagerbehälter und der Auffangeinrichtungen, z. B. die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.21-7 vom 22. Sep. 2016, sind auf dem Anlagengrundstück vorzuhalten und darüber hinaus dem Fachdienst Umwelt - Untere Wasserbehörde - der Stadt Lingen (Ems) spätestens vor Inbetriebnahme - z. B. im Rahmen einer Abnahme - vorzulegen.

4.15 Nach Entmisten und Reinigung der baulichen Anlagen „Hähnchenmastställe“ hat die Abnahme / Abfuhr des Wirtschaftsdüngers am gleichen Tag, spätestens am Folgetag, zu erfolgen.

4.16 Prüfungen/Kontrollen:
Die nachfolgend genannten Prüfungen und Kontrollen sind in Anwesenheit des Bauherrn durch den verantwortlichen Unternehmer (z. B. Fachbetrieb) durchzuführen, wobei das jeweilige Ergebnis neben Datum, Uhrzeit und Teilnehmer in einem Prüfprotokoll festzuhalten ist. Das jeweilige Prüfprotokoll ist bei der Schlussabnahme und auf Verlangen vorzulegen.

 Die Prüftermine sind dem Fachdienst Umwelt - Untere Wasserbehörde - der Stadt Lingen (Ems) (Tel. 0591 – 9144 382), rechtzeitig zwecks Teilnahme mitzuteilen.

Folgende Prüfungen und Kontrollen werden angeordnet:

* Prüfung des fachgerechten und mängelfreien Einbaues eines Leckage-erkennungssystem.
* Prüfung der Dichtheit der Entwässerungsrohrleitungen, vor Inbetriebnahme, mittels einer Druckprüfung mit dem 1,3-fachen des maximalen Betriebsdruckes, mind. 0,5 bar Überdruck.
* Prüfung der Dichtheit der JGS- / Schmutzwassersammelgrube, in ortbetonbauweise, durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung über 48 Stunden mit Wasser am freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Behälter.
Der Anschluss der Behälterwand an die Sohlplatte muss während der v. g. Abnahme der Dichtheitsprüfung frei einsehbar sein.
* Prüfung der Dichtheit der JGS- / Schmutzwassersammelgrube, aus Fertigteilen, gemäß Herstellerangaben.
* Prüfung der Dichtheit der „Abluftwäscher-Wasserauffangwanne / -vorlagegrube“ entsprechend dem v. g. Verfahren.
* Prüfung der ordnungsgemäßen Errichtung des ASL-Lagerbehälters

Vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage bedarf diese einer Schlussabnahme durch Bedienstete des Fachdienstes Umwelt - Untere Wasserbehörde - der Stadt Lingen (Ems).

*Zur Schlussabnahme ist eine schriftliche Bestätigung*

* *des ausführenden Unternehmers (Fach-Betriebes) darüber einzureichen, dass die errichteten JGS-Anlagen entsprechend den Anforderungen der „Anlage 7“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie der TRwS „JGS - Anlagen“ bzw. des DWA-Regelwerk „Arbeitsblatt DWA-A 792“ (August 2018) erstellt und mängelfrei übergeben wurden,*
* *des Fachbetriebes nach § 62 AwSV über die ordnungsgemäße Aufstellung der ASL-Lagerbehälters und Installation der Sicherheitseinrichtungen, gemäß den allgem. bauaufsichtlichen Zulassungen und die Einweisung des Betreibers in die erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen der Anlage / Anlagenteile.*

**5. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

5.1 Die im Zusammenhang mit dem geplanten Stallbau notwendige Beseitigung von Gehölzen ist auf das zwingend notwendige Ausmaß zu beschränken und darf nur in dem Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden. Insbesondere für den ruderalen Gehölzbestand von ca. 400m² nördlich der bestehenden Anlage ist die Beseitigung auf das zwingend erforderliche Maß zu begrenzen.

5.2 Die Herrichtung des Baufeldes hat außerhalb der Brut- und Setzzeit, d.h. im Zeitraum von 15.08. bis 28.02., zu erfolgen.

5.3 Sämtliche bauliche Anlagen haben zu den südlich sowie westlich angrenzenden Wallhecken einen Mindestabstand von 10 m zum Wallfuß einzuhalten.

5.4 Die im Immissionsschutztechnischen Bericht Nr. LGS5332.1+2/02 der Firma Zech (vgl. Kap. 5.1 der Antragsunterlagen) benannten emissionsmindernden Maßnahmen:

* Betrieb der Abluftanlage, mit einer Ammoniakminderung von 70%, ist zu gewährleisten, solange der Stall mit Tieren belegt ist. Sicherstellung, dass keine diffusen Emissionen aus Fenstern und Türen austreten,
* der lüftungstechnische Regelbetrieb ist einzuhalten. Sofern Notlüfter geplant sind, dürfen diese nur kurzzeitig zum Zwecke der Tierrettung in Betrieb genommen werden,
* sofern eine kurzzeitige Zwischenlagerung von Mist z.B. durch besondere Umstände erforderlich wird, ist der Mist unverzüglich luftdicht abzudecken,

sind zu beachten und konsequent beim Betrieb der Anlage einzuhalten.

5.5 Auf dem Baugrundstück ist dem beigefügten Lageplan (siehe Nr. 13.2 der Antragsunterlagen) entsprechend eine flächenhafte Pflanzung / freiwachsende Hecke (keine Schnitthecke), mind. 10 -reihig mit Größe von 5.037 m² aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen anzulegen.

Die Anpflanzung ist mit folgenden Gehölzarten vorzunehmen:

 Botanischer Name: Deutscher Name: Prozentanteil:

 Quercus robur Stieleiche 20

 Sorbus aucuparia Eberesche 10

 Carpinus betulus Hainbuche 15

 Corylus avellana Hasel 10

 Betula pendula Sandbirke 10

 Acer campestre Feldahorn 15

 Rosa canina Hundsrose 10

 Crataegus monogyna Weißdorn 10

Für die Bepflanzung sind 2 x verpflanzte Jungpflanzen in einer Mindestgröße von 80 - 120 cm zu verwenden. Die einzelnen Gehölzarten sind in Gruppen von 3 - 10 Stück zu setzen. Tendenziell sind die Baumarten stärker in der Mitte der Bepflanzung einzubauen - Straucharten mehr an den Rändern. Der Pflanzabstand soll mindestens 1 x 1 Meter, reihenversetzt, betragen.

5.6 Alle Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Errichtung der baulichen Anlage durchzuführen.

Die Pflanzungen sind vor Verbiss zu schützen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Eingegangene Gehölze sind in der jeweils nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

5.7 Ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen ist spätestens ein Jahr nach Errichtung der baulichen Anlage und Herrichtung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen/-flächen der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Lingen (Ems) unaufgefordert vorzulegen.

**6. Bauordnung, Brandschutz**

6.1 Vor Baubeginn ist festzustellen, ob die Beschaffenheit des Baugrundes und der höchste Grundwasserstand mit den im Nachweis über die Standsicherheit angenommenen Baugrundverhältnissen übereinstimmt. Andernfalls ist die gewählte Gründung neu nachzuweisen.

6.2 Die noch fehlenden statischen Unterlagen (Statische Berechnung Dachbinder und Lüfterturm, Gründung Futtersilos, Gründung ASL Behälter und Bodenplatte Abfüllplatz) sind so rechtzeitig bei der Stadt Lingen (Ems), Fachdienst Bauordnung und Denkmalpflege, einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen.

6.3 Die Abnahme der Bewehrung für die Stahlbetonbauteile ist mindestens 2 Werktage vor dem Betonieren bei der Stadt Lingen (Ems), Fachdienst Bauordnung und Denkmalpflege, zu beantragen.

6.4 Eine Rohbauabnahme (bei einsehbarer Holzkonstruktion) wird angeordnet und ist rechtzeitig schriftlich bei der Stadt Lingen (Ems), Fachdienst Bauordnung und Denkmalpflege, zu beantragen (§ 77 NBauO).

6.5 Eine Schlussabnahme wird angeordnet und ist rechtzeitig schriftlich bei der Stadt Lingen (Ems), Fachdienst Bauordnung und Denkmalpflege, zu beantragen (§ 77 NBauO).

6.6 Es dürfen nur jeweils die Arbeiten durchgeführt werden, für die die entsprechenden statischen Nachweise geprüft an der Baustelle vorliegen.

6.7 Ergeben sich nach Erteilung der Genehmigung Änderungen gegenüber den Angaben im qualifizierten Flächennachweis (z. B. Änderungen der zur Flüssig-, Festmist- und/oder Geflügelkotausbringung nachgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzflächen infolge Ver-/Hinzupachtung von Flächen, Verlängerung oder Beendigung von Pachtverträgen oder Abnahmeverträgen), so sind diese der Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Vorlage eines neu aufgestellten Auswertungsbogens anzuzeigen.

Folgt aus der Neuauswertung des Auswertungsbogens zum Qualifizierten Flächennachweis (QFN) ein höherer Nährstoffanfall aus der Tierhaltung, als Bedarf auf den nachgewiesenen Flächen besteht, so ist die Anzahl der gehaltenen Tiere so weit zu reduzieren, dass die Bilanz zwischen Nährstoffanfall und Nährstoffbedarf wieder ausgeglichen ist. Ein anderer Nachweis (z. B. Abnahmeverträge) der schadlosen Verwertung der überschüssigen Nährstoffe ist möglich.

6.8 Das Brandschutzkonzept, aufgestellt von der Firma VBS Ingenieure GmbH, Bahnhofstr. 20, 48488 Emsbüren, Herrn Dipl.-Ing. Juri Schmidt, vom 04.12.2017 ist zu beachten und umzusetzen. Zusätzlich sind nachfolgende Auflagen zu beachten und umzusetzen:

6.8.1 Zur Sicherung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 1600 l/min (96 m³/h) für einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden nachzuweisen. Die 1. Löschwasserentnahmestelle darf max. 150 m vom Gebäude entfernt sein und muss 50 % der geforderten Wassermenge erbringen. Weitere für die Löschwasserversorgung erforderliche Entnahmestellen dürfen max. 300 m vom Gebäude entfernt sein. Die ausreichende Löschwasserversorgung ist vor der Inbetriebnahme nachzuweisen. Einzelheiten der Löschwasserversorgung sind mit der Abteilung „Vorbeugender Brandschutz“ beim Landkreis Emsland zu klären.

6.8.2 In dem Stallgebäude ist eine ortsfeste flächendeckende Brandmeldeanlage zu installieren. Bei Planung und Einbau sind die VDE 0833 und DIN 14675 zu beachten. Die Brandmeldeanlage ist auf die Alarmanlage der Stallanlage aufzuschalten. Vor Inbetriebnahme der Stallanlage ist in einer Errichterbescheinigung eines anerkannten Fachbetriebes die Übereinstimmung der Anlage mit den geltenden Vorschriften zu bestätigen und ein Wartungsvertrag eines Fachbetriebes der Stadt Lingen (Ems), Fachdienst Bauordnung und Denkmalpflege, vorzulegen.

6.8.3 Die ins Freie führenden Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Ihre Zahl, Höhe und Breite müssen so groß sein, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können. Die Außentüren sowie die notwendigen Türen für die Lösch- und Rettungskräfte dürfen nicht durch Stangen, Seile oder sonstige Hindernisse versperrt sein. Kann diese Forderung aufgrund technischer Erfordernisse (z. B. Steuerung von Lüftungsklappen) nicht erfüllt werden, sind an anderer Stelle zusätzliche Außentüren für die Rettung von Tieren zu schaffen.

**7. Veterinärwesen**

7.1 Die Stallungen sind mit Hygieneschleusen auszustatten über die der weitere Zutritt zu den Versorgungs- u. Stallräumen erfolgt. Die jeweilige Hygieneschleuse ist so zu gestalten, dass diese leicht gereinigt und desinfiziert werden kann. Die Hygieneschleuse muss ferner über ein Handwaschbecken und einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung und Desinfektionen verfügen. Darüber hinaus müssen feste Vorrichtungen geschaffen werden, die eine getrennte Aufbewahrung der Kleidung ermöglichen. Die Installation von Versorgungseinrichtungen sowie weiterer technischer Geräte sind in der Hygieneschleuse nicht statthaft; diese hat in einem separaten Raum (Technikraum) zu erfolgen.

7.2 Eine Überlappung der natürlichen Belichtungsflächen durch die außen angebrachte Windleitbleche bzw. Trapezblechen darf nicht stattfinden.

7.3 Zu anderen möglichen Schadgasgehalten (NH³) hat zumindest situationsbezogen und in wiederkehrenden Abständen mittels mobiler Schadgasdetektoren geprüft werden.

7.4 Messergebnisse zu Temperatur- und Schadgasgehalten sind aufzuzeichnen und auf Verlangen vorzulegen.

7.5 Die Futter- und Tränkwasserversorgung der Tiere ist jederzeit sicherzustellen; eine zusätzliche Einspeisungsmöglichkeit aus einer weiteren Wasserquelle (z. B. betriebseigene Wasserversorgung, Tankwagen etc.) in das Tränke System des Stalles ist vorzuhalten.

7.6 Der Zufahrts- und Ladeweg ist in ausreichendem Umfang zu befestigen. An der Ladestelle ist eine Befestigung in solchem Ausmaß vorzunehmen, dass der gesamte Be- und Entladevorgang und die Mistausbringung nur auf befestigtem, reinigungsfähigem und desinfizierbaren Boden (Bsp. Verbundpflaster) erfolgt.

7.7 Die anfallenden Reinigungswässer (Tierexkremente und Wasser) sind in einer abflusslosen Grube zu sammeln.

7.8 Es ist eine Einrichtung zum vorübergehenden Aufbewahren von verendetem Geflügel in witterungsgeschützter (d. h. gekühlter) Form zu gewährleisten. Hierzu sind entsprechende, gekühlte, dicht schließende Container oder ein entsprechend gekühlter Raum, in den die dicht schließenden Behältnisse eingestellt werden können, zu schaffen. Die Beseitigung des verendeten Geflügels hat über einen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte zu erfolgen.

7.9 Die Lüftungsanlage muss je Kilogramm Gesamtlebendgewicht ein Luftaustausch von 4,5m³ Luft/h gewährleisten. Die installierte Lüftungsanlage ist spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage in ihrer installierten Leistung durch die Fachfirma nachzuweisen.

7.10 Eine Kunstlichtanlage ist zu installieren. Die Beleuchtung ist auf einen 24-Stundenrhythmus auszurichten, die sich am natürlichen Tag-Nacht-Verhältnis orientiert und mindestens eine sechsstündige ununterbrochene Dunkelperiode umfasst. Während der Hellphase muss die Mindestbeleuchtung 20 Lux auf Augenhöhe des Geflügels betragen, wobei mind. 80% der Nutzfläche ausgeleuchtet sein müssen. Die Frequenz des Kunstlichtes muss über 160 Hz liegen. Das Farbspektrum muss ausgewogen sein und einen UV-Anteil enthalten (Vollspektrum). Auf das Merkblatt „Anforderungen an Kunstlicht in Geflügel haltenden Betrieben“ vom LAVES wird verwiesen. Bis zur Inbetriebnahme muss ein schriftlicher Nachweis zur Installation der o. g. Einrichtung vorgelegt werden.

7.11 Ein Notstromaggregat ist jederzeit betriebsbereit vorzuhalten. Bis zur Schlussabnahme ist ein schriftlicher Nachweis zum Vorhalten einer etwaigen Einrichtung vorzulegen.

7.12 Eine Alarmanlage ist zu installieren. Über den Ausfall der Heizungs- und Lüftungsanlage muss der Tierhalter in Kenntnis gesetzt werden können. Bis zur Schlussabnahme ist ein schriftlicher Nachweis zum Einbau und des Vorhaltens einer etwaigen Einrichtung vorzulegen.

7.13 Die Klimasteuerung muss als Stellgrößen zur Klimatisierung des Stalles Sensoren für C°, rel. Luftfeuchte und CO² beinhalten. Bis zur Schlussabnahme ist ein Nachweis zur Installation und des Vorhaltens der o. g. Einrichtung vorzulegen

7.14 Für den Ausfall der Steuerungselektronik der Lüftungsanlage sowie bei Stromausfall ist die Belüftungsanlage so zu konstruieren, dass eine Notlüftung durch selbsttätiges Öffnen der Zu- und Abluftwege eintritt. Zusätzlich ist eine, von der Lüftungseinrichtung entkoppelte, mobile Lüftungseinrichtung (Bsp. Ventilator) vorzuhalten. Bis zur Inbetriebnahme ist ein Nachweis zur Installation und des Vorhaltens der o. g. Einrichtung vorzulegen.

**8. Gärrestverwertung (Verwertungskonzept)**

8.1 Wechselt die Tierhalterin, der Tierhalter, die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber, hat der neue Tierhalter oder Anlagenbetreiber dies der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lingen (Ems) unverzüglich anzuzeigen.

8.2 Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lingen (Ems) ein entsprechend neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und -menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

**9. Gesundheit**

Zur Einhaltung der gültigen technischen Normen zur Trinkwasserhygiene (DIN EN 1717) sowie zur Notversorgung bei Versorgungsunterbrechungen ist bei der trinkwasserseitigen Versorgung des Tierbestands aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung als Sicherheitseinrichtung ein druckloser Vorratsbehälter mit freiem Einlauf und Notüberlauf (AA oder AB nach DIN EN 1717) unmittelbar hinter der Wasserzählereinrichtung des Wasserversorgers vorzusehen.

Eine Absicherung über einen Systemtrenner ist nicht ausreichend.

**10. Ausgangszustandsbericht**

 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Bericht über den Ausgangszustand des Anlagen- grundstücks vorzulegen (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Die Anlage darf erst in Betrieb ge- nommen werden, wenn bestätigt wird, dass der Bericht den Anforderungen entspricht.

**IV. Hinweise:**

**1. Allgemeines**

1.1 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, der Stadt Lingen (Ems) als Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann.

Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.

1.2 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG erheblich sein können.

1.3 Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist der Stadt Lingen (Ems) als Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

1.4 Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen, wenn nach Erteilung der Genehmigung oder nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

1.5 Wird eine Anlage ohne die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung errichtet oder wesentlich geändert, so handelt es sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die erforderliche BImSchG-Genehmigung stellt gemäß § 327 Strafgesetzbuch (StGB) eine Straftat dar.

1.6 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

**2. Gewässerschutz**

2.1 Änderungen oder Ergänzungen an der Anlage bzw. den Anlagenteilen gegenüber der genehmigten Maßnahme bedürfen, insbesondere zum vorbeugenden Gewässerschutz, einer vorherigen Beurteilung des Fachdienstes Umwelt - Untere Wasserbehörde - der Stadt Lingen (Ems).

2.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind unter Beachtung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. März 2010 (BGBl. Teil I Nr. 14 S. 377) in der z. Z. gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. Teil I Nr. 22 S. 905), zu errichten und instand zu setzen.
Darüber hinaus dürfen Aufstellungs- und Instandsetzungsarbeiten grundsätzlich nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV ausgeführt werden.

2.3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. HBV- oder JGS-Anlagen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen (Beladen) mit Festmist oder einer Lageranlage für Betriebsstoffe eines Notstromaggregat, für Altöl oder Dieselkraftstoff sind gem. AwSV vor ihrem Einbau, Aufstellen, Betreiben sowie ihrer Wiederinbetriebnahme oder wesentlichen Änderung bei dem Fachdienst Umwelt - Untere Wasserbehörde - der Stadt Lingen (Ems) anzuzeigen.

2.4 Eine Lagerung von Gülle, Jauche und Silage-Sickersaft darf nur in flüssigkeitsdichten Behältern, Kellern und Gruben erfolgen.
Der Betreiber hat mit dem Errichten und dem Instandsetzen einer JGS-Anlage einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen, soweit die weiterführenden Bestimmungen der AwSV hiervon keine Ausnahme zulassen.

2.5 Ammoniumsulfatlösung (ASL), z. B. aus einer chemischen Abluftreinigungsanlage einer Tierhaltungsanlage, darf Gärresten oder Gülle nur unmittelbar vor der Ausbringung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zugegeben werden. Das Einbringen von Ammoniumsulfatlösung in Lagerstätten, in denen die Gefahr einer Schwefelwasserstoffbildung besteht, ist nicht zulässig.

2.6 Das Abschlämmwasser (ASL-Filterschlamm) aus der Abluftreinigung darf erst dann gewerblich in Verkehr gebracht oder an einen „Abnehmer“ abgegeben werden, wenn die Düngemittelverordnung das Abschlämmwasser als Ausgangsstoff für Dünger zulässt.

2.7 Bei der Durchführung der Maßnahmen und dem Betreib der Anlage ist darauf zu achten, dass keine Stoffe in die Gewässer sowie in den Untergrund gelangen, die eine schädliche Verunreinigung des Wasser bzw. des Bodens hervorrufen oder ihre Eigenschaften in sonstiger Weise nachteilig beeinflussen.

2.8 Abwässer aus einer Ablaufreinigungsanlage und mit diesen Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser sind i.d.R. nährstoffreiche, saure Flüssigkeiten, die weder in ein Gewässer noch in das Grundwasser eingeleitet werden dürfen.

2.9 Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten und ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt werden.

2.10 Laufen wassergefährdende Stoffe in nicht nur unbedeutender Menge aus, ist dieses unverzüglich dem Fachdienst Umwelt - Untere Wasserbehörde - der Stadt Lingen (Ems) oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dieses gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind.

**3. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

3.1 Die festgesetzten Vermeidungs-/Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen werden zu gegebener Zeit durch die Stadt Lingen (Ems) überprüft. Gemäß § 39 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010; Nds. GVBl. Nr. 6/2010 vom 26.02.2010, S.104 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung kündige ich hiermit das Betreten der betroffenen Grundstücke für diesen Zweck an. Die Überprüfung ist gebührenpflichtig.

3.2 Der in der Genehmigung vom 17.01.2008 zum Az. 00165-07-07 festgelegte 5 m-Saumstreifen (ca. 450 m²) entlang der Wallhecke ist von einer weiteren Anpflanzung ausgenommen. Dieser Bereich dient der Sukzession und ist alle 3 bis 5 Jahre zu mähen, das Mahdgut ist hierbei abzutransportieren (vgl. Auflage D 2 des Genehmigungsbescheides vom 17.01.2008).

**4. Veterinärwesen**

4.1 Die Anforderungen hinsichtlich der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (vom 17.01.2014 (BGBl. I S. 58) i. d. jeweils gültigen Fassung sind zu beachten und umzusetzen.

4.2 Die Anforderungen hinsichtlich der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 22.08.2006 (BGBI. I S. 2043) zu Abschnitt 1, 4 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten und umzusetzen.

**5. Gärrestverwertung (Verwertungskonzept)**

5.1 Der Antragsteller/Betreiber hat erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lingen (Ems) unverzüglich anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen,

* wenn sich die tatsächlich verfügbare gegenüber der im Verwertungskonzept nachgewiesenen verfügbaren Fläche um mehr als 10 % verringert hat,
* bei einer nachträglichen Beschränkung in der Nutzbarkeit der angegebenen Verwertungsflächen für Wirtschaftsdünger und Gärreste,
* wenn eine andere vertragliche Vereinbarung für die zukünftige Aufnahme von Wirtschaftsdünger oder Gärresten eingegangen wird,
* wenn sich der Verwertungsweg bei der Abgabe von Wirtschaftsdünger oder Gärresten geändert hat (Wechsel des Vertragspartners),
* wenn sich das Produktionsverfahren ändert und dieses zu einem höheren Nährstoffanfall von mehr als 10 % des ursprünglich genehmigten Wertes für Stickstoff oder Phosphat führt,
* wenn sich bei Biogasanlagen die veranschlagte Gärrestmenge in Tonnen oder die veranschlagte Nährstofffracht in kg Stickstoff oder kg Phosphat um mehr als 10 % des ursprünglich veranschlagten Wertes ändert,
* wenn sich eine vertragliche Vereinbarung über die Zupachtung von Lagerraum ändert oder
* wenn Vorgaben, zu denen eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde abgegeben wurde (Einsatz von RAM-Futter, Verzicht auf mineralische Unterfußdüngung), nicht mehr in vollem Umfang eingehalten werden.

5.2 Bei der Aufbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger/Gärreste sind die Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) zu beachten. Änderungen düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des vorgelegten Verwertungskonzeptes haben, können eine Anpassung des Verwertungskonzeptes erfordern. Gegebenenfalls ist ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

5.3 Bei der Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers als organisches Düngemittel sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten. Dazu gehören eine ordnungsgemäße

* Deklarierung des Düngemittels beim Inverkehrbringen gemäß der Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
* Aufzeichnung der verbrachten Mengen gemäß der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305).

 Elektronische Meldung der aufgezeichneten Mengen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBl. S. 194)

* Die Wirtschaftsdüngerabgabe fällt ab dem Zeitpunkt des Invehrkehrbringens aufgrund ihrer Menge (mehr als 200 t) in den Geltungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) sowie der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBl. S. 194). Der Betreiber ist verpflichtet, sich gemäß § 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde mitzuteilen.

5.4 Ordnungswidrig i.S. des § 80 Abs. 2 NBauO handelt, wer eine nach den vorgenannten Auflagen erforderliche Anzeige nicht erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

**6. Zuwegung**

 Die Kosten für die neue Zuwegung durch den öffentlichen Grünstreifen trägt der Bauherr.

**V. Umweltverträglichkeitsprüfung**

**1. Allgemeines**

Herr Josef Grumler beantragt mit Schreiben vom 26.07.2010 gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die wesentliche Änderung des Betriebes durch

* die Errichtung und den Betreib eines 3. baugleichen Hähnchenmaststalles mit 38.794 Plätzen,
* die Errichtung einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage mit ASL-Behälter und Abtankplatz,
* die Aufstellung von drei Futtermittelsilos,
* den Einbau von drei Erdbehälter für Reinigungswasser,
* die Erhöhung der Besatzdichte der vorhandenen Masthähnchenställe von 35 kg/m² auf 39 kg/m sowie
* die Änderung der vorhandenen Ablufttürme (BE1a und BE 2a) durch Einbau von Einzelkaminen in den Ablufttürmen.

 Die Gesamtanlage soll danach eine Kapazität von 116.382 Masthähnchenplätzen haben.

 Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 b UVPG (Anm.: alte Fassung-a.F.) i.V.m. Nr. 7.3.1 der Anlage 1 zum UVPG (Anm.: a.F.). Mit Datum vom 07.12.2017 wurde der UVP-Bericht vorgelegt.

**2. Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

**2.1 Umweltauswirkungen des Vorhabgens**

Grundsätzlich können durch die Tierhaltungsanlage Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, in Form von Schadstoff- oder Lärmemissionen sowie durch Zerschneidung der Landschaft und Flächenverlust auftreten. Vorhandene Wohnhäuser finden sich in den Gehöftbereichen in einer Entfernung von ca. 300m. Gewerbe- bzw. Industriegebietsbereiche finden sich im Südosten des Untersuchungsgebietes in einer Entfernung von ebenfalls ca. 300m.

 Der landwirtschaftliche Erwerbszweig dominiert im Raum. Auf Grund der Bewirtschaftung ist mit periodischen kurzfristigen Geruchsbelästigungen zu rechnen. U.a. in Folge der Düngung mit organischen Stoffen aus der Tierhaltung. Im ländlichen Raum ist diese Vorbelastung jedoch hinnehmbar und nur als gering zu betrachten.

 Die baubedingten Beeinträchtigungen werden im Baustellenbereich, der direkten Umgebung und den Anfahrtswegen mit mittel bewertet. Hier sind die zeitweise auftretenden LKW-Beeinträchtigungen zum Transport der Baustoffe mit der daraus resultierenden Verlärmung und Luftverunreinigungen auf der Baustelle und den Anfahrtswegen zu nennen.

**2.2 Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen**

 Für die geplante Tierhaltungsanlage ist der Einbau einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage vorgesehen. Diese Abluftreinigungsanlage ist durch die DLG (Prüfbericht 6260) mit einer Minderung der Ammoniak- und Staubemissionen von 70 % zertifiziert. Aus dem immissionsschutztechnischen Bericht der Firma ZECH mbH vom 09.11.2017 geht hervor, dass alle zulässigen Werte der TA-Luft eingehalten werden, sofern die Lüftungsanlagen bzw. Abluftwäscher entsprechend dem Gutachten installiert und betrieben werden.

 Es sind aus geruchstechnischer Sicht und in Bezug auf Staubimmissionen keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die Erweiterung dieser Anlage zu erwarten.

 Im Hinblick auf die denkbaren Belastungen durch LKW-Fahrten ist festzustellen, dass die Anfahrtswege so zu wählen sind, dass sie die Siedlungsbereiche so wenig wie möglich berühren. Außerdem sind die Fahrten durch eine Transportbündelung und eine Optimierung des Bauablaufes auf ein Minimum zu reduzieren. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die LKW-Bewegungen soweit möglich nicht in den späten Abend- und Nachtstunden stattfinden. Da die Ulanenstraße in den letzten Jahren ausgebaut wurde und direkt als Zuleitung zur B 70 dient, ist eine optimale Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz gegeben. Siedlungsbereiche können gemieden werden.

**3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

**3.1 Umweltauswirkungen des Vorhabens**

3.1.1 Pflanzen/biologische Vielfalt

 Die baubedingten Beeinträchtigungen der Flora sind mit gering bis mittel zu bewerten, denn es werden weitgehend Ackerflächen überplant. Eine Ausnahme bildet ein Ruderalgebüsch, das den Stall zum Norden hin teilweise eingrünt.

3.1.2 Tiere/biologische Vielfalt

 Die baubedingten Auswirkungen führen zu einer kompletten Umgestaltung im direkten Bereich des geplanten Vorhabens. Nach den Erkenntnissen der Biotoptypenkartierung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die als Einschätzungsgrundlagen herangezogen wurden, werden keine bedeutenden faunistischen Populationen in ihrer Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt.

 Bei der Fläche, die für die geplante Baumaßnahme herangezogen wird, handelt es sich um eine Ackerfläche sowie ein kleineres Ruderalgebüsch (kleiner Erdwall, nördlich entlang der vorhandenen Stallanlage mit sukzessiv aufkommenden Birken). Diese Biotoptypen werden von einer gewissen Anzahl von Arten als Lebensraum und Nahrungsbiotop genutzt. Diese Funktionen der Flächen werden durch die Umsetzung der Baumaßnahme gestört bzw. vernichtet. Durch Bauprozesse sind zeitlich begrenzte Lärmbeeinträchtigungen unvermeidbar.

**3.2 Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.**

3.2.1 Pflanzen/biologische Vielfalt

 Aus dem Immissionsschutztechnischen Bericht der Firma Zech mbH vom 09.11.2017 geht hervor, dass es zu nicht relevanten Ammoniak- und Stickstoffdepositionen kommt, sofern die Lüftungstechnik entsprechend dem Gutachten installiert und betrieben wird. Hierzu gehört auch eine Abluftreinigungsanlage mit einer Ammoniakminderung von 70 %.

 Die Wallhecken im Untersuchungsgebiet sind als stickstoffempfindliche Biotope herauszustellen. Als schädigend werden Stickstoffeinträge von mehr als 5,00 kg/ha\*a Stickstoff gewertet. Dieser Eintrag wird nach dem o.g. Immissionsschutztechnischen Bericht nicht erreicht. Schädigungen an den Gehölzstrukturen werden somit ausgeschlossen.

3.2.2 Tiere/biologische Vielfalt

 In unmittelbarer Angrenzung zum Bauvorhaben sind gleichwertige Ausweichräume für die Tiere vorhanden. Zur Vermeidung- bzw. zu Minimierung des Eingriffs erfolgt eine Baufeldräumung außerhalb der allgemeinen Brut- und Setzzeit.

 Der Übertragung von Krankheitserregern kann durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Stallanlagen entgegengewirkt werden. Die Tierkadaver werden in zugelassenen Behältern verwahrt und regelmäßig entsorgt. In diesem Zuge ist auch die regelmäßig stattfindende tierärztliche Kontrolle zu nennen.

 Der notwendige LKW-Verkehr wird auf ein Minimum reduziert, um der Belastung bzw. Störung entgegenzuwirken.

**4. Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft**

**4.1 Umweltauswirkungen des Vorhabens**

 Die baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens beschränken sich punktuell auf den direkten Bereich der geplanten Stallanlage und deren Nebeneinrichtungen. Hinzu kommen Bodenverdichtungen, die durch Baufahrzeuge entstehen, die während der Durchführung der Baumaßnahme eingesetzt werden. Für den darüber hinausgehenden Bereich des Untersuchungsraumes haben die Baumaßnahmen keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

 Im Bereich der Stallungen und der Versiegelung besteht ein hohes ökologisches Risiko der baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Der Abtrag von Oberboden und die anschließende Versiegelung sind hier als hohe Beeinträchtigung für den Bodenhaushalt zu sehen. Die natürlichen Funktionen des Bodens als Standort für Pflanzen, als Wasserspeicher und Nährelementelieferant gehen durch diese Baumaßnahme verloren bzw. werden stark eingeschränkt. Auch als Lebensraum für Makro- und Mikroorganismen verliert der Boden durch die Versiegelung seinen Wert.

 Die baubedingten Beeinträchtigungen des Wassers (Grundwasser und Oberflächenwasser) beschränken sich punktuell auf das nähere Umfeld der geplanten Baumaßnahme. Generell wird durch den Abtrag des Oberbodens die Filtereigenschaft des Bodens stark eingeschränkt. Somit entsteht eine erhöhte Kontaminierungsgefahr des Grundwassers. Unfälle mit Betriebsstoffen (Öl, Diesel, usw.) während der Bauphase stellen somit eine Gefährdung für das Schutzgut Wasser dar. Der Boden wird max. bis zu einer Tiefe von ca. 100 cm (Fundamente) abgetragen, der Grundwasserstand bewegt sich im UG jedoch ca. 2 m unter Geländeoberkante (Geländehöhe ca. 22 m ü. NN und Grundwassergleiche ca. 20 m ü. NN). Somit besteht eine geringe Bodenabdeckung. In Kombination mit einer hohen Grundwasserneubildungsrate ist ein hohes baubedingtes ökologisches Risiko abzuleiten. Für die Restfläche besteht ein geringes ökologisches Risiko.

 Eine Beeinträchtigung des Oberflächenwassers beschränkt sich ebenfalls punktuell auf das nähere Umfeld der geplanten Baumaßnahme. Durch abfließendes Regenwasser besteht hier die Gefahr eines zusätzlichen Schadstoffeintrages (Bau- und Betriebsstoffe wie z.B. Kalk, Holzschutzmittel, Öl, etc.) in die nächstgelegenen Entwässerungsgräben.

 In Bezug auf Klima/Luft werden sich die makroklimatischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet während der Bauphase nicht verändern. Im direkten Bereich des Bauvorhabens wird sich jedoch das Mikroklima ändern. Durch die Versiegelung des Bodens durch die Stallbauten und Nebenflächen (befestigter Kotlagerplatz, befestigte Bewirtschaftungsflächen für LKW, etc.) komme es zu einer Erhöhung der Temperaturdifferenz sowie einer Verringerung der Luftfeuchtigkeit. Während der Bauphase kann sich der Schadstoff- und Staubgehalt in der Luft durch die Emissionen und Bewegungen der Baufahrzeuge kurzzeitig erhöhen. Insgesamt kann von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen werden.

 Durch die Bautätigkeit und die Nutzungsänderung der Fläche kommt es unmittelbar zu einer Beeinträchtigung des derzeitigen Landschaftsbildes.

**4.2 Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erheblich nachteilige**

 **Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden**

 **sollen**

 Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland ist der Standort der Stallanlage als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft mit hohem Potenzial dargestellt.

 Es handelt sich um die Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebsstandortes.

 Vom Vorhabenstandort betroffen sind in erster Linie landwirtschaftliche Produktionsflächen, die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist hervorzuheben, dass das gesamte Gebiet bereits stark durch die Landwirtschaft und deren Produktionsanlagen, Ställe, Lagerplätze, Scheunen etc. vorbelastet ist. Hinzu kommt das Industrie- bzw. Gewerbegebiet im Südosten des Untersuchungsgebietes.

 Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Erholungs- und Freizeitbereiche finden sich nicht im Untersuchungsgebiet. Geschlossene Siedlungsbereiche sind im Untersuchungsgebiet nicht zu verzeichnen.

 Die Bodenverdichtungen werden nach Abschluss der Baumaßnahme durch Auflockerungen und Bepflanzungen wiederhergerichtet. Die Lagerung von Tierkadaver erfolgt ordnungsgemäß. Ebenso erfolgt eine ordnungsgemäße Lagerung und Entsorgung anfallender Abfallstoffe und organischer Abfallprodukte.

 Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wassergewinnungsgebiet und Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung.

 Vor den Meliorationen im Rahmen der Gründung der Wasser- und Bodenverbände waren der überplante Bereich sowie die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Untersuchungsgebiet durch grundwassernahe Böden geprägt. Aufgrund der vorgenommen Gewässerausbaumaßnahmen ist der Grundwasserstand heute flächendeckend abgesenkt, sodass die Flächen auch für den Ackerbau geeignet sind. Nur besonders tiefliegende Parzellen werden noch als Grünland genutzt. Aufgrund der vorgenommen Meliorationen kommen im Untersuchungsgebiet daher mehrere ausgebaute Entwässerungsgräben (oberirdische Gewässer II. und III. Ordnung) vor, welche das Oberflächenwasser in nördlicher Richtung ableiten.
Weiterhin befindet sich im Süden des Untersuchungsgebiet ein unter naturschutzfachlicher Begleitung umgestaltetes Gewässer, welches auch der Regenrückhaltung dient. Außerdem befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den Gewerbe- / Industrieflächen eine Versickerungsanlage (welche in der UVS als naturfernes Staugewässer / Regenrückhaltebecken bezeichnet wird), für das dort anfallende Niederschlagswasser.

 In Bezug auf eine Beeinträchtigung des Oberflächenwassers besteht ein geringes ökologisches Risiko, da ausreichend große Schutzabstände zu den nächsten Gewässern eingehalten werden.

 Aufgrund des Einsatzes des DLG-zertifizierten Filters kommt es zu einer deutlichen Minderung der Stickstoffdeposition.

 Es kommt nicht zu einer direkten visuellen Beeinträchtigung, da die Stallanlage durch Kompensationspflanzungen mittelfristig verdeckt wird.

**5. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

**5.1 Umweltauswirkungen des Vorhabens**

Die Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind im direkten Bereich der geplanten Stallbauten als geringes Risiko eingestuft. Kultur- und sonstige Sachgüter finden sich in Form von Wallhecken im Untersuchungsgebiet. Der o.g. Immissionsschutztechnische Bericht der Fa. ZECH mbH hat für die Ermittlung der Ammoniakemissionen eine Minderung der Abluftreinigungsanlage von 70 % der Ammoniakkonzentration zu Grunde gelegt. Im Ergebnis der Ausbreitungsberechnung wird das Abschneidekriterium von 5 kg/(ha\*a) für Stickstoffdepositionen in Wald/Gehölzen unterschritten und dementsprechend kann eine stickstoffbedingte Schädigung der nahegelegenen Wallhecken ausgeschlossen werden.

 Bodendenkmale bzw. Bodendenkmalverdachtsflächen konnten nicht herausgestellt werden, so dass bei Auftreten etwaiger Bodenfunde die zuständige Untere Denkmalpflegebehörde hinzugezogen wird.

**5.2. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen**

 Die nachstehende Aufstellung liefert eine Übersicht über die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Es handelt sich hierbei z.T. um allgemeingültige Anforderungen an die Baudurchführung und den Stallbetrieb.

 Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme: Erläuterung:

 Ordnungsgemäße Entsorgung der Der ordnungsgemäße und sachgerechte

 Abfallstoffe und Baurestmaterialien Umgang mit Abfallstoffen und Baurest- materialien sowie deren Entsorgung wird

 stets – auch während der Bauphase –

 durch sachkundiges personal gewährleistet

 Technische Möglichkeiten Technische Möglichkeiten werden stets

 ausgeschöpft.

 Bodenlockerung auf Freiflächen Freiflächen, die während der Bauphase bean-

 sprucht wurden, aber nicht zum Bauwerk

 gehören, werden gelockert und die bisherige Nutzung ist weiterzuführen, sofern es sich nicht um Eingrünungsflächen handelt.

 Einhalten der TA-Lärm Die TA-Lärm wird eingehalten

 Einhalten der TA-Luft Die TA-Luft wird eingehalten

 Der Hähnchenmaststall erhält eine zertifizierte

 Abluftreinigungsanlage

**6. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft**

 Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Ausgleichs- oder

 Ersatzmaßnahmen sind demzufolge erforderlich. Diesbezüglich wird auf die vorgenannten Nebenbestimmungen verwiesen.

# VI. Begründung

**1. Sachverhalt / Verfahrensablauf**

Mit Datum vom 26.07.2010, zuletzt ergänzt durch die statischen Unterlagen am 21.10.2020, beantragten Sie die Genehmigung für die wesentliche Änderung der oben aufgeführten Anlage auf dem oben genannten Betriebsgrundstück.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das als förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde, erfolgte auch eine Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Zu dem Vorhaben sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

* Stadt Lingen (Ems), Fachdienst Umwelt/Naturschutzbehörde
* Stadt Lingen (Ems), Fachdienst Umwelt/Untere Wasserbehörde
* Stadt Lingen (Ems), Fachdienst Stadtplanung
* Stadt Lingen (Ems), Fachdienst Bauordnung und Denkmalpflege
* Stadt Lingen (Ems), Fachdienst Tiefbau
* Landwirtschaftskammer Meppen
* Landwirtschaftskammer Meppen als Düngebehörde
* Landkreis Emsland, Fachbereich Sicherheit und Ordnung (Brandschutzprüfer)
* Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt
* Landkreis Emsland, Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz
* Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Hannover
* Niedersächsische Landesforsten in Ankum
* Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in Meppen

**1.1 Öffentlichkeitsbeteiligung**

Das Vorhaben ist am 31.08.2018 öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreis Emsland, auf der Internetseite der Stadt Lingen (Ems), in der Lingener Tagespost sowie im Bekanntmachungskasten der Stadt Lingen (Ems).

Die Antragsunterlagen haben vom 10.09.2018 bis zum 09.10.2018 im Bürgerbüro der Stadt Lingen (Ems) ausgelegen. Darüber hinaus konnten diese im selben Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Lingen (Ems) unter [www.lingen.de](http://www.lingen.de) abgerufen werden. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 09.11.2018.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

**2. Genehmigungsvoraussetzungen**

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 4, 6, 10, 12, und 16 BImSchG und die 4.und 9. BImSchV sowie das UVPG (Anm. alt).

#### 2.1 Formelle Voraussetzungen

#### 2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit

Die beantragte Anlage fällt unter die Nr. 7.1.3.1 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es ist ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (IED-Anlage), für die das folgende BVT-Merkblatt maßgeblich ist: „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist gemäß Nr. 8.1a) der Anlage zur Verordnung über Zu­stän­digkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immis­sions­schutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in an­deren Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit der Stadt Lingen (Ems) gegeben.

**2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft wurden zusammenfassend unter Abschnitt V dieses Genehmigungsbescheides zusammenfassend dargestellt.

Auf dieser Grundlage erfolgte die Bewertung der Umweltauswirkungen des o.g. Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge:

Insgesamt führt die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht zu dem Ergebnis, dass aufgrund des o.a. Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verbleiben.

Hinsichtlich der durchzuführenden bzw. geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird auf die zusammenfassende Darstellung unter Abschnitt V dieses Genehmigungsbescheides verwiesen.

2.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die berechnete relative Geruchshäufigkeit beträgt an den Wohnhäusern im möglichen Einflussbereich des Betriebes maximal 9 % der Jahr3esstunden, so dass eine maximale Geruchsstundenhäufigkeit von 13 % der Jahresstunden theoretisch möglich wäre. Der Immissionswert der GIRL für das Wohnen im Außenbereich von bis zu 25 % der Jahresstunden wird eingehalten. In Bezug auf die Staubimmissionen sind ebenfalls keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die Erweiterung der Masthähnchenanlage zu erwarten. Außerdem wird die Jahresreduktion von Geruch durch den Einsatz der Abluftreinigungsanlage stark reduziert.

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass durch die Erweiterung des Betriebes keine unzulässigen Schallimmissionen gemäß TA Lärm im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwarten sind.

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Einsatz der Abluftreinigungsanlage führt u.a. zu einer Minderung der Ammoniak- und Staubemissionen und von jeweils 70 %. Nach dem Immissionsschutztechnischen Bericht wird im Ergebnis der Ausbreitungsberechnung das Abschneidekriterium von 5 kg/(ha\*a) für Stickstoffdepositionen in Wald/Gehölzen unterschritten und dementsprechend kann eine stickstoffbedingte Schädigung der nahegelegenen Wallhecken ausgeschlossen werden. Es kommt zu keiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder Beeinträchtigung des Schutzgebietes.

Ebenfalls konnten im Rahmen der Brutvogel- und Fledermauserfassungen keine besondere faunistische Bedeutung des geplanten Standortes herausgestellt werden und ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 – V3 (u.a. Zeitvorgaben für die Baufeldherrichtung und Rodungsarbeiten) ausgeschlossen werden. Die aufgrund des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden entsprechend in Form von Nebenbestimmungen festgesetzt.

2.2.3 Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Die im Zuge der Planung entstehende Versiegelung wird ausgeglichen, um die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft zu kompensieren. Mittelfristig erfolgt zudem eine Einbindung in die Landschaft durch Eingrünungsgehölze. Bodenverdichtungen aufgrund der Baumaßnahme werden zum Abschluss der Baumaßnahme durch Auflockerungen und Bepflanzungen wiederhergerichtet.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wassergewinnungsgebiet und Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung. Als Niederschlagsbeseitigung ist eine Versickerung auf dem Grundstück vorgesehen. In Bezug auf eine Beeinträchtigung des Oberflächengewässers besteht ein geringes ökologisches Risiko, da ausreichend große Schutzabstände zu den nächsten Gewässern eingehalten werden. Bei den betriebs-/ anlagebedingten Beeinträchtigungen ist eine Beeinträchtigung der Grund- und Oberflächengewässer nicht zu erwarten, da durch den Anlagenbetreiber eine ordnungsgemäße Lagerung und Verwertung der Wirtschaftsdünger und Abluftreinigungsschlammabwasser vorgehalten wird. Aufgrund des Einsatzes des DLG-zertifizierten Abluftfilters erfolgt zudem eine deutliche Minderung der Stickstoffdeposition.

2.2.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben führt nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter.

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Sollten bei der Maßnahmeumsetzung Bodenfunde festgestellt werden, sind diese der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Lingen (Ems) anzuzeigen (§ 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz –NDSchG-).

2.2.5 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es verbleiben insgesamt keine Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, die zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

**2.3 Materielle Voraussetzungen**

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

* sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
* andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und des Betriebes der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und die Ergebnisse der Gutachten sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor i.V.m. den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt. Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen.

**2.3.1 Bauplanungsrecht**

Das beantragte Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch –BauGB-) der Stadt Lingen (Ems) und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB - altes Recht - zu beurteilen. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat am 14.04.2010 einen Aufstellungsbeschluss über den Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 13 -, Bereich: Stadtgebiet Lingen (Ems) – beschlossen. Allgemeine Ziele und Zwecke waren die planungsrechtliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Stadtgebiet Lingen (Ems). Im Rahmen dieses Verfahrens wurde durch Zurückstellungsbescheid vom 25.01.2011 gemäß § 15 Abs. 3 BauGB die Entscheidung über die Zulässigkeit Ihres Vorhabens für den Zeitraum von einem Jahr ausgesetzt; gleichzeitig wurde im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieses Zurückstellungsbescheides angeordnet. Mit Schreiben vom 28.02.2000 wurde - nur zur Fristwahrung - Widerspruch gegen den Zurückstellungsbescheid eingelegt.

Die im oben genannten Geltungsbereich beschriebene Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Lingen (Ems) im Wesentlichen dargestellt als Fläche für Wald bzw. als Fläche für Landwirtschaft. Gemäß den Vorgaben des aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreis Emsland ist der Landschaftsraum im Geltungsbereich als Vorbehaltsgebiet für die Erholung dargestellt, wobei große Teile als Vorranggebiet für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen sind. Planungsrechtlich handelt es sich um einen Außenbereich nach § 35 BauGB. Dort befinden sich vereinzelt Hofstellen, gewerbliche Stallanlagen und sonstige Wohngebäude in Einzellage.

Planerisches Ziel der Stadt Lingen (Ems) ist es, die oben beschriebenen regionalplanerischen Ziele auf der gemeindlichen Planungsebene zu konkretisieren und durch geeignete Planungsinstrumente abzusichern.

Die Stadt Lingen (Ems) sieht die städtebauliche Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 1 BauGB, potentielle Konflikte zwischen konkurrierenden Nutzungen zu vermeiden. Zielsetzung der Stadt Lingen (Ems) ist daher, den Landschaftsraum im Anschluss an die Waldflächen von störenden baulichen Anlagen freizuhalten. Hinzu kommt, dass der Außenbereich der Stadt Lingen (Ems) durch eine Vielzahl von Intensiv-Tierhaltungsanlagen bereits stark in Anspruch genommen ist. Um einer weiteren Zersiedelung des Außenbereichs entgegenzuwirken wurde vom Rat der Stadt Lingen (Ems) am 29.09.2011 die Änderung Nr. 13 des Flächennutzungsplanes beschlossen. Nach dem sogenannten „Lingener Modell“ soll die Steuerung von Tierhaltungsbetrieben im Außenbereich erfolgen. Leitbild des Steuerungsmodells ist es, zur größtmöglichen Schonung der freien Landschaft und unter Beachtung bestimmter städtebaulich definierter Kriterien Tierhaltungsanlagen nur noch innerhalb der dargestellten Sondergebiete (SO) zuzulassen. Nur in Ausnahmefällen ist nach dem „Lingener Modell“ ein Vorhaben genehmigungsfähig.

Zwischenzeitlich wurden die Antragsunterlagen mehrfach entsprechend dem „Lingener Modell“ geändert bzw. angepasst, so dass eine Genehmigungsfähigkeit gegeben ist.

**2.3.2 Luftreinhaltung**

Im Genehmigungsverfahren erfolgte für das geplante Vorhaben eine immissionsschutztechnische Untersuchung zur Beurteilung der Geruchsimmissionssituation sowie der Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition sowie Staubimmissionen.

Hiernach sind aus geruchstechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die beantragte Erweiterung der Hähnchenmastanlage zu erwarten.

Der Immissionsschutztechnische Bericht hat für die Ermittlung der Ammoniak- und Staubemissionen eine Minderung der Abluftreinigungsanlage von 70 % zu Grunde gelegt. In Bezug auf Staubimmissionen sind ebenfalls keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die Erweiterung der Masthähnchenanlage zu erwarten. Nach den Ergebnissen des Immissionsschutztechnischen Berichtes wird die als nicht relevant zu betrachtende Zusatzbelastung an Staubkonzentration Feinstaub PM 10 von 1,2 µg/m³, Feinstaub PM 2,5 von 0,8 µg/m³ als auch der Staubniederschlag von 0,0105 g/(m² · d) an keinem relevanten Immissionsort (umliegende Wohnbebauung und Gewerbegebietsflächen) überschritten.

Nach dem Immissionsschutztechnischen Bericht wird im Ergebnis der Ausbreitungsberechnung das Abschneidekriterium von 5 kg/(ha\*a) für Stickstoffdepositionen in Wald/Gehölzen unterschritten und dementsprechend kann eine stickstoffbedingte Schädigung der nahegelegenen Wallhecken ausgeschlossen werden. Es kommt zu keiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder Beeinträchtigung des Schutzgebietes.

**2.3.3 Lärmschutz**

Den Antragsunterlagen ist der schalltechnische Bericht der Firma ZECH Ingenieurgesellschaft mbH. Vom 17.01.2018 (Bericht Nr. LL13623.1/01) beigefügt. Im Rahmen dieses Gutachtens wurden die schalltechnischen Auswirkungen des Vorhabens dargestellt und im Sinne der TA Lärm für die nächstgelegenen schalltechnisch relevanten schützenswerten Bebauungen bewertet.

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass durch den gesamten geplanten landwirtschaftlichen Betrieb – inklusive Erweiterungen – keine unzulässigen Schallimmissionen gemäß TA Lärm im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwarten sind.

**2.3.4 Wirtschaftsdünger**

Mit dem vorgelegten Verwertungskonzept wurde eine dauernde Sicherung des ordnungsgemäßen Verbleibs von Wirtschaftsdüngern aus der Nutztierhaltung sowie von Gärresten i.S. des § 41 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 NBauO nachgewiesen. Der Nachweis über eine dauerhafte sichere Lagerung gemäß § 12 der Düngeverordnung (DüV) wurde erbracht.

**2.3.5 Gewässerschutz**

In diesem immissionsschutzrechtlichen Verfahren wurde die Untere Wasserbehörde bzgl. der wasserwirtschaftlichen Belange beteiligt. Dabei wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen geäußert, da keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt erwartet werden. Auf die in diesem Zusammenhang beschriebenen Nebenbestimmungen wird verwiesen.

**2.3.6 Naturschutz**

Den Ausführungen des Antragstellers wird von der Naturschutzbehörde der Stadt Lingen (Ems) gefolgt. Es konnten im Rahmen der Brutvogel- und Fledermauserfassungen keine besondere faunistische Bedeutung des geplanten Standortes herausgestellt werden und ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann durch die in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) der Firma Planungsbüro Peter Stelzer GmbH vom 06.12.2017 definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 – V3 (u.a. Zeitvorgaben für die Baufeldherrichtung und Rodungsarbeiten) ausgeschlossen werden.

Die von der Firma Planungsbüro Peter Stelzer GmbH vom 07.12.2017 erstellte Umweltverträglichkeitsstudie kommt abschließend zur Bewertung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist, sofern alle Vermeidungs- Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, die im Rahmen der Nebenbestimmungen benannt wurden.

**2.3.7 Bauordnung, Brandschutz**

Die bauordnungs- und brandschutzrechtlichen Belange wurden vom hiesigen Fachdienst Bauordnung und Denkmalpfleg sowie vom Landkreis Emsland, Fachbereich Ordnung (Brandschutz) geprüft. Es bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung einer Genehmigung. Die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in diesem Bescheid berücksichtigt.

**VII. Kostenlastentscheidung**

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) i.V.m. Nr. 44 des Kostentarifs der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeine Gebührenordnung - (AllGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

# VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lingen (Ems), Elisabethstraße 14-16, 49808 Lingen (Ems) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Bollmann

Anlagen:

1. Die 2. Ausfertigung der Antragsunterlagen (1 Order) incl. Statik und Konstruktionspläne (jeweils 2. und 3. Ausfertigung)